



# Siedlungskommission - Reglement

Gültig ab 8. Mai 2007

## 1 Zweck

Die Siedlungskommission hat die Förderung und Pflege des genossenschaftlichen Zusammenlebens zum Zweck und ist in Anliegen der Siedlung Verbindungsorgan zwischen Vorstand/Geschäftsstelle und den Bewohner/innen (siehe auch Art. 2 der Statuten der ABZ).

## 2 Wahl und Zusammensetzung

- a) Die Mitglieder in den einzelnen Siedlungen der ABZ wählen an einer Jahresversammlung eine Siedlungskommission und eine Revisionsstelle.
- b) Mehrere Siedlungen können sich zur Bildung einer Siedlungskommission zusammenschliessen. Die Vertreter/innen dieser Kommission werden an einer gemeinsamen Versammlung aller beteiligten Siedlungen gewählt. In der Siedlungskommission soll jede Siedlung mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
- c) Jedes Mitglied der Genossenschaft hat eine Stimme (Art. 21 und 22 der Statuten der ABZ findensinngemäss Anwendung).
- d) Die Siedlungskommission besteht aus mindestens drei, die Revisionsstelle aus mindestens zwei Mitgliedern.
- e) Die Siedlungskommission und die Revisionsstelle werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt und sind wieder wählbar.

## 3 Jahresversammlung

- a) In der Siedlung bzw. in den zusammengeschlossenen Siedlungen hat jeweils im ersten Drittel des Jahres eine Jahresversammlung stattzufinden. Zu dieser sind sämtliche Bewohner/innen frühzeitig unter Nennung der Traktanden einzuladen. Die Einladung sowie die Durchführung erfolgt durch die Siedlungskommission in Anlehnung an das Vereinsrecht. Besteht keine Siedlungskommission, wird die Versammlung durch den Vorstand der ABZ einberufen und geleitet. Es wird ein Protokoll geführt.
- b) Die Jahresversammlung hat folgende Hauptaufgaben:
  - Wahl von Präsidium/Kontaktperson und Kassier/in sowie mindestens einem weiteren Mitglied der Siedlungskommission;
  - Wahl der Revisionsstelle (mindestens zwei Mitglieder, die nicht der Siedlungskommission angehören);
  - Bestimmung eines jährlichen Siedlungsbeitrages auf Antrag der Siedlungskommission;
  - Abnahme der Kassa der einzelnen Siedlung oder der zusammengeschlossenen Siedlungen (inklusive Revisionsbericht);
  - Abnahme des Jahresberichtes der Siedlungskommission;



- Beschlussfassung über Anträge der Siedlungskommission sowie von Mieter/innen der Siedlung;
  - Behandlung von siedlungsinternen Fragen.
- c) Die Jahresversammlung hat ein Antragsrecht an den Vorstand und die Geschäftsstelle sowie an die Generalversammlung.

#### **4 Aufgaben**

- a) Die Siedlungskommission organisiert Anlässe und Versammlungen oder setzt Arbeitsgruppen entsprechend ihrem Zweck und nach den Bedürfnissen der Bewohner/innen ein;
- b) Die Siedlungskommission unterstützt Bewohner/innen, die soziale Aufgaben wahrnehmen (Begrüßung Neuzuzüger/innen, Krankenbesuche, Nachbarschaftshilfe usw.);
- c) Die Siedlungskommission nimmt Anliegen der Bewohner/innen entgegen oder verweist diese an die zuständige Stelle;
- d) Die Verwaltung des Gemeinschaftsraumes inklusive Mobiliar wird in der Regel von der Siedlungskommission übernommen. Zu diesem Zweck setzt sie einen bzw. eine Gemeinschaftsraumverwalter/in ein. Die Verwaltung erfolgt nach den Richtlinien für die Verwaltung von Gemeinschaftsräumen der ABZ;
- e) Alle Mitglieder der Siedlungskommission gehören zu den Vertrauensleuten (siehe Art. 28 bis 30 der Statuten der ABZ).

#### **5 Rechte**

- a) In Siedlungsangelegenheiten hat die Siedlungskommission gegenüber der Geschäftsstelle ein Mitspracherecht.
- b) Die Siedlungskommission kann der Siedlungsversammlung Änderungen von Weisungen der Geschäftsstelle vorschlagen für die Benutzung und Reinigung der allgemeinen Räume und der Umgebung, für das Benützen von Waschküche, Trockenraum, Wäschehänge, Grünflächen und Kinderspielplätzen sowie für die Garagenordnung. Die Änderung ist gültig, wenn sie mit 2/3 der abgegebenen Stimmen angenommen und von der Geschäftsstelle der ABZ gutgeheissen wird.
- c) Die Siedlungskommission hat das Recht, sich von der Geschäftsstelle der ABZ über die Vermietungsrichtlinien und die Vermietungspraxis informieren zu lassen.
- d) Die Siedlungskommission wird von der Geschäftsstelle über wichtige Angelegenheiten wie z.B. bauliche Vorhaben und die Art und Weise des Einbezugs der Mitglieder vorinformiert.

#### **6 Finanzen**

- a) Die Siedlungskasse wird durch die von jedem Haushalt zu bezahlenden Jahresbeiträge sowie durch einen jährlichen Betrag der Geschäftsstelle der ABZ und Spenden geäufnet.
- b) Die Siedlungskommission erhält von der ABZ eine Entschädigung für ihre Arbeit (nach separaten Richtlinien des Vorstandes).
- c) Wenn das Vermögen in der Siedlungskasse einen bestimmten Betrag übersteigt, überweist die Geschäftsstelle den von der ABZ für die Siedlung vorgesehenen ordentlichen Jahresbeitrag an die Albert-Hintermeister-Stiftung.



Die obere Limite für das Vermögen in der Siedlungskasse wird wie folgt berechnet:

- bis 50 Wohnungen Pauschal CHF 5'000.–
- 50 bis 100 Wohnungen Pauschal CHF 8'000.–
- 100 bis 200 Wohnungen Pauschal CHF 11'000.–
- 200 bis 300 Wohnungen Pauschal CHF 14'000.–
- 300 bis 400 Wohnungen Pauschal CHF 17'000.–
- über 400 Wohnungen Pauschal CHF 20'000.–

## **7 Übergangsbestimmungen**

Dieses Reglement wurde mit dem Artikel 6c) ergänzt und an der Vertrauensleuteversammlung vom 8. Mai 2007 genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 5. Oktober 1999. Für die Regelung 6c) gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren, bis Ende April 2010. In Ausnahmefällen kann der vorgeschriebene Pauschalbetrag überschritten werden. Dafür braucht es einen begründeten Antrag an die Geschäftsstelle der ABZ.